



Brüssel, den 22. Oktober 2020
(OR. en)

12168/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0240(NLE)

SCH-EVAL 160
ENFOPOL 257
COMIX 491

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. Oktober 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11279/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Ungarn** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Ungarn festgestellten Mängel, der am 20. Oktober 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Ungarn festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Ungarn gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 950 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die den notwendigen Verbesserungen bei der Anwendung der polizeilichen Zusammenarbeit zukommt, sollten die Empfehlungen 1 bis 11 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

(3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach dessen Annahme sollte Ungarn der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung (etwaiger) Verbesserungen sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen übermitteln —

EMPFIEHLT:

Ungarn sollte

1. die Erstellung von Risikoanalysen und -bewertungen auf regionaler wie auch auf nationaler Ebene und im grenzüberschreitenden Kontext im Hinblick auf die Entwicklung proaktiverer Strafverfolgungsstrategien (z. B. bei der Planung grenzüberschreitender Operationen wie Grenzpatrouillen) konsolidieren. Die CIRAM-Methode¹ könnte diesbezüglich auf grenzüberschreitende Straftaten angewandt werden;
2. die Kapazitäten der Untereinheit für internationale Operationen der Krisenreaktions- und Sonderpolizeidienste stärken, um die reibungslose und zeitnahe Durchführung grenzüberschreitender Einsätze, insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Observation, zu gewährleisten;
3. das Modul des Fallbearbeitungssystems (CMS) des Zentrums für die polizeiliche Zusammenarbeit, das in das nationale CMS ROBOCOP² integriert ist, weiterentwickeln, um die Kommunikation mit anderen Zentren für die polizeiliche Zusammenarbeit und dem NEBEK³ zu ermöglichen;
4. die Aufsicht des NEBEK über die Tätigkeiten des Zentrums für die polizeiliche Zusammenarbeit durch intensivere Nutzung verfügbarer technischer Lösungen stärken;
5. gewährleisten, dass bei Abfragen auf Desktop-Geräten und mobilen Geräten standardmäßig die einschlägigen nationalen, SIS⁴- und Interpol-Datenbanken ausgewählt werden;

¹ Gemeinsames integriertes Risikoanalysemodell (Common Integrated Risk Analysis Model).

² Das zentrale Fallbearbeitungssystem der Polizei (*Rendőrség*).

³ Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (*Nemzetközi Bűnügyi Együttműködési Központ*).

⁴ Schengener Informationssystem.

6. ein einheitliches Abfrageinstrument entwickeln, um den automatisierten Datenbankabgleich zu gewährleisten;
7. die IT¹-Systeme der Polizei für die Suchfunktion „any names“ sowohl auf Desktop-Geräten als auch auf mobilen Geräten weiterentwickeln;
8. sowohl „action to be taken“ (zu ergreifende Maßnahme) als auch die NEBEK-Kontaktinformationen im Falle eines Treffers in den Interpol-Datenbanken aufnehmen;
9. Handbücher/Leitlinien für das SPOC²-Personal ausarbeiten, die auch Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung der Standardisierung bestehender Praktiken (insbesondere für Neulinge) umfassen;
10. die Ausbildung im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit (auch durch benutzerfreundliche E-Learning-Lösungen) verbessern;
11. zusätzliche Sprachkurse für Polizeibeamte anbieten, die in touristischen Gebieten tätig sind;
12. in Erwägung ziehen, für die Strafverfolgungsbehörden einen direkten Zugang zu Meldevordrucken nach Artikel 45 SDÜ³ sicherzustellen;
13. weitere IT-Entwicklungen in Erwägung ziehen, um sicherzustellen, dass strukturierte Informationsanfragen an MONDOC⁴ automatisch mit allen einschlägigen Datenbanken abgeglichen werden;
14. das Projekt zur Einbindung von SIENA-BPL⁵-Nachrichten in MONDOC und ROBOCOP (einschließlich des Moduls für das Zentrum für polizeiliche Zusammenarbeit von ROBOCOP) weiterverfolgen;
15. Möglichkeiten prüfen, um die Kapazitäten für die GPS⁶-Verfolgung nationaler Patrouillenfahrzeuge im Hoheitsgebiet der benachbarten Schengen-Länder (und in Zusammenarbeit mit diesen) zu verbessern;

¹ Informationstechnologie.

² Einzige Anlaufstelle (Single Point of Contact).

³ Schengener Durchführungsübereinkommen.

⁴ SPOC-Fallbearbeitungssystem.

⁵ Secure Information Exchange Network Application – Basic Protection Level.

⁶ Globales Positionierungssystem (Global Positioning System).

16. in Erwägung ziehen, die Zahl der Geräte aufzustocken, die den Polizeibeamten den mobilen Zugang zu den ihnen verfügbaren Datenbanken ermöglichen, und deren effiziente Nutzung gewährleisten (durch Schulungen);
17. die Polizeibeamten für die Nutzung von EIS¹ und SIENA sensibilisieren;
18. die Polizeibeamten für den Nutzen des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI vom 18. Dezember 2006² sensibilisieren;
19. die Polizeibeamten für den Zugang zum Visa-Informationssystem zu Strafverfolgungszwecken sensibilisieren.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Europol-Informationssystem.

² Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.